

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4749/2022

**Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Werke**

Datum: 23.08.2022

Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung Morsbach für das Jahr 2021

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Betriebs- und Beteiligungsausschuss	08.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, gemäß § 26 EigVO den Jahresabschluss des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung Morsbach für das Jahr 2021 sowie den Lagebericht festzustellen und zu beschließen, die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von brutto 38.346,89 € unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Dazu soll der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 429.745,98 € verwendet werden. Der Restbetrag in Höhe von 391.399,09 € soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

Begründung:

Der Bericht über die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2021, das mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.365.050,62 € und einem Jahresgewinn von 429.745,98 € abschließt, wird unter TOP NÖ 1 von dem Vertreter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, ausführlich erläutert.

Die Gebühreennachkalkulation für 2021 hat eine Gebührenüberdeckung (nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung) in Höhe von 78.053,85 € ergeben.

Die Abweichung zwischen Gebührenergebnis und dem handelsrechtlichen Gewinn ergibt sich aus den in der Gebührenkalkulation ansetzbaren Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Gem. § 6 (2) KAG dürfen nur solche Kosten über Gebühren gedeckt werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Entgelte für Fremdleistungen, Abschreibungen, Personalaufwendungen oder die Eigenkapitalverzinsung. Nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden beispielsweise periodenfremde Aufwendungen oder die Auflösung von Sonderposten.

Die Nachkalkulation hat belegt, dass die Eigenkapitalverzinsung nach dem Kommunalabgabengesetz durch Gebühren erwirtschaftet werden konnte und diese in geplanter Höhe an den Haushalt der Gemeinde abgeführt werden kann.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kenntnis genomme n			

Y. Hüs

Bürgermeister